

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70 jl-kn

Datum
13.04.2010

Umsetzung des ZuInvG (Konjunkturpaketes II) - Verwendungsnachweisprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übermitteln wir Ihnen ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes mit Blick auf die Vorgaben des Artikel 104 b GG. Durch Änderung des Grundgesetzes wurde dieser Artikel Anfang August 2009 dahingehend erweitert, dass der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen wie der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise auch ohne Gesetzgebungsbefugnis Finanzhilfen gewähren kann. Hierüber berichteten wir mit den E-Mail-Rundschreiben vom 15.06. und 02.08.2009.

Über die Erhebungen des Bundesrechnungshofes zum Konjunkturpaket II hatten wir letztmalig mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.12.2009 berichtet. Die damalige Änderung des Art. 104 b GG hatte eine deutliche Erweiterung der förderfähigen Investitionsvorhaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zur Folge. Gleichzeitig war damit aber auch die Frage aufgeworfen worden, für welche Vorhaben die Neufassung des geänderten Grundgesetzartikels gilt und in welchen Fällen noch die alte Fassung des Grundgesetzes maßgeblich ist.

In dem in der Anlage übermittelten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.03.2010 wird dazu auf den Schwerpunkt der Realisierung des Vorhabens abgestellt. Dabei kann dem Schreiben entnommen werden, dass das Bundesministerium davon ausgeht, dass bei Vorhaben, die frühestens im Oktober 2009 beendet worden sind, der Realisierungsschwerpunkt nach dem 01.08.2009 liegt und die Prüfung entsprechender Vorhaben dementsprechend auf der Grundlage des neuen Artikels 104 b GG zu erfolgen hat.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Langhoff

Anlage